

Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen

Vom 12. Dezember 2025

Inkrafttreten: 15.01.2026

Fundstelle: Brem.ABl. 2026, 64, ber. S. 124

Vom 12. Dezember 2025

Kapitel I

Grundsätze

1. Zweckbestimmung der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen auf Grundlage des [§ 10 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen \(BremAGKJHG\)](#) der Ausführung der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bezogen auf die Förderung von Kindern bis zu 14 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22 und 22a SGB VIII in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG). Zuständige Behörde ist gemäß [§§ 1 Absatz 2 und 11 Absatz 1 BremAGKJHG](#) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummern 6 und 7 SGB VIII der Senator für Kinder und Bildung als Landesjugendamt (LJA). Diese Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des LJA für Träger von Tageseinrichtungen während der Planung und Betriebsführung.

2. Einrichtungsdefinition

2.1. Allgemein

Eine Betriebserlaubnis des LJA gemäß § 45 SGB VIII benötigt, wer als Träger eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII betreiben will. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn regelmäßig 6 und mehr Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche gemeinsam gebildet, erzogen und betreut werden. Dabei muss es sich um bestimmte, verbindlich aufzunehmende Kinder handeln, die an einem festen Standort von Sozialpädagogischen Fachkräften

gefördert werden sollen. Eine gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt immer dann vor, wenn sich die Anwesenheitszeiten der aufzunehmenden Kinder überschneiden.

Die maximale Betreuungsdauer eines Kindes in Einrichtungen soll 10 Stunden täglich und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Im Falle ergänzender Kindertagespflege ist [§ 15 Absatz 1 Satz 4 BremKTG](#) zu beachten.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn es sich um ein Angebot mit einer anderen gesetzlichen Aufsicht handelt. Darunter fallen zum Beispiel Angebote des schulischen Ganztags.

2.2. Sonderfälle

Das LJA soll bei einem Angebot mit geringfügigen Abweichungen von den unter Nummer 2.1 genannten Merkmalen im Einzelfall prüfen, ob eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII i.V.m. § 45a SGB VIII möglich ist.

2.3. Modellvorhaben

Bei der Entwicklung von Modellvorhaben im Sinne von [§ 16 BremKTG](#) soll eine Abstimmung mit dem LJA erfolgen.

3. Träger von Kindertageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung können insbesondere die unter [§ 8 des BremKTG](#) aufgeführten freien und kommunalen Träger sowie gemeinnützige Elternvereine erhalten, aber auch andere juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erfüllen.

4. Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis

Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel bei Erfüllung der in Nummer 4.1 bis Nummer 4.5 benannten strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen anzunehmen. Dabei werden die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen für jede einzelne Kindertageseinrichtung im Gesamtzusammenhang gewürdigt. Das LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Mindestanforderungen zulassen, soweit dadurch die angemessene Förderung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.

Ist ein Träger nicht oder noch nicht in der Lage, bestimmte unabdingbare Mindestanforderungen zu erfüllen, kann das LJA zum Ausgleich einzelne andere Anforderungen befristet oder unbefristet erhöhen, z.B. durch Senkung der Höchstkinderzahlen, durch quantitativ oder qualitativ erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung, durch Begrenzung der täglich möglichen Höchstbetreuungszeit oder durch Begrenzung der Altersspanne der aufzunehmenden Kinder.

4.1. Trägerzuverlässigkeit

Der Träger muss die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gesetzliche und behördliche Vorgaben eingehalten werden, den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nachgekommen wird und keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden.

4.2. Einrichtungskonzept inklusive Gewaltschutz

a) Einrichtungskonzept allgemein

Der Träger muss ein Einrichtungskonzept vorlegen, aus welchem hervorgeht, wie die Kindertageseinrichtung den gesetzlichen Förderauftrag gemäß §§ 22, 22a SGB VIII sowie den Auftrag als Kindertageseinrichtung gemäß [§ 3 BremKTG](#) strukturell, inhaltlich und didaktisch umsetzt. Der Förderauftrag gemäß SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, bezogen auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Das Einrichtungskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

Des Weiteren sind in dem Einrichtungskonzept Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung darzustellen.

Sofern ein Angebot eine regelmäßige tiergestützte Pädagogik in Kindertageseinrichtungen umfassen soll, ist dies im Einrichtungskonzept darzulegen und mit dem LJA abzustimmen.

b) Konzept zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept)

Der Träger muss zudem darlegen, dass er die Wahrung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen es betreffenden Maßnahmen, gewährleistet. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Vermeidung von körperlichen und seelisch verletzenden Verhalten. Hierzu muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII entwickelt, angewendet und überprüft werden. Es müssen dabei insbesondere Aussagen zu geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung gemacht werden.

4.3. Räumliche und personelle Voraussetzungen

Der Träger muss die räumlichen und personellen Standards entsprechend den in den Kapiteln II und IV benannten Vorgaben erfüllen und einhalten.

4.4. Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung

Der Träger muss sicherstellen, dass Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Ausstattung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form zu gewährleisten. In Angeboten von Elternvereinen ist in der Regel vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nachzuweisen, dass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

4.5. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis muss der Träger nachweisen, dass er die ausreichende Finanzierung seiner Kindertageseinrichtung(en) sicherstellt und die Gewähr einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bietet.

5. Kindbezogene Aktenführung und Datenschutz

5.1. Kindbezogene Aktenführung

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind insbesondere alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder und deren tägliche Anwesenheit zu dokumentieren und jederzeit zur Einsicht vorzuhalten. Diese muss die vollständigen Personalangaben des Kindes, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind ständig lebt, sowie der Personensorgeberechtigten des Kindes enthalten. Außerdem sind der Name und die Telefonnummer des betreuenden Kinderarztes oder der betreuenden Kinderärztin zu vermerken. Ferner ist zu vermerken, wenn eine Person durch Willenserklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss vom Kontakt mit einem Kind ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

5.2. Datenschutz

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die in ihrer Einrichtung und beim Träger tätigen Personen auf den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen (§§ 67 bis 85a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 SGB VIII; § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches).

Dateien und Akten mit persönlichen Angaben von Kindern und in der Einrichtung tätigen Personensind in Schränken mit Sicherheitsschlössern aufzubewahren.

Elektronisch erfasste Daten und persönliche Angaben von Kindern sind vor

unbefugter Einsicht oder Nutzung durch ein hinreichend komplexes Passwort und ein Rollen- und Berechtigungskonzept zu sichern.

6. Unfallverhütung und Gesundheit

6.1. Unfallverhütung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben alle neuen in ihrer Einrichtung tätigen Personen über die Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), die laufende Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz zu informieren. Sie haben für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen während des laufenden Betriebes und insbesondere für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen und aller technischen Geräte zu sorgen. In jedem Gebäude einer Tageseinrichtung ist ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichnet, jeder Zeit erreichbarer Verbandskasten vorzusehen; für Ausflüge, Ausreisen ist eine Sanitätstasche vorzusehen. Der Träger hat sicherzustellen, dass ausreichend sozialpädagogische Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung als Ersthelfer bzw. Ersthelferin bei einer von der Unfallkasse anerkannten Organisation ausgebildet sind. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicherzustellen.

6.2. Gesundheit und Ernährung

6.2.1. Gesundheit

Träger von Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Kinder eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen und dass pädagogische und andere Tätige in einer Kindertageseinrichtung nicht tätig sind, wenn sie an einer unter § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheit leiden, oder derer verdächtig sind oder wenn sie mit Kopfläusen befallen sind. Außerdem ist von Beschäftigten und Kindern vor der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung jeweils ein Nachweis nach §§ 20 Absatz 9, 34 Absatz 10 a IfSG zu erbringen. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen sind nach § 35 IfSG vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. Die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes, insbesondere in Bezug auf Hygienepläne und Sonnenschutz sind einzuhalten.

Bezüglich Medikamentenvergabe gelten die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes bzw. der Unfallkasse.

Zu den gesundheitlichen Aspekten der Förderung und Betreuung von Kindern im Alter von unter einem Jahr ist eine Beratung, insbesondere zu Impfschutz und Hygiene,

verbindlich beim zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes einzuholen.

6.2.2. Ernährung

In Bezug auf das Verpflegungsangebot sind kulturelle, gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll das Verpflegungsangebot einem anerkannten Qualitätsstandard entsprechen.

Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.

Im Küchenbereich einer Kindertageseinrichtung Tätige dürfen erst beschäftigt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes – bei Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter als 3 Monate – darüber vorgelegt haben, dass eine Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Erkrankungen nach § 42 IfSG erfolgt ist.

Kapitel II

Räume und Flächen

7. Geeignete Gebäude/Standorte

Kindertageseinrichtungen sollen weder an stark befahrenen, unübersichtlichen oder besonders lärmintensiven Straßen liegen, noch in der Nähe von Anlagen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Dauerlärm, störende Gerüche und Stäube entstehen. Kindertageseinrichtungen dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können und müssen vor unbemerktem Verlassen von Kindern gesichert sein. Kindertageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in bzw. in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden müssen von anderen Gebäudenutzern ungestört betrieben werden können; sie sollen einen eigenen Eingang haben.

8. Dependancen

Kindertageseinrichtungen können mit mehreren Standorten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung und die weiteren sozialpädagogischen Fachkräfte ihre Aufgaben trotz der räumlichen Trennung ordnungsgemäß erfüllen können.

In der Regel soll eine Einrichtung insgesamt über nicht mehr als zwei Standorte (Hauptgebäude und Dependance) verfügen.

Es handelt sich im Regelfall dann um eine Dependance in Abgrenzung zu einem Nebengebäude, wenn, um von dem Hauptstandort zum anderen Standort zu gelangen öffentliche Wege oder Grundstücke genutzt werden müssen.

9. Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen

Der Träger muss sicherstellen, dass die Einrichtungen den aktuellen baurechtlichen, brandschutztechnischen, gesundheitlichen, und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

9.1. Räume, Spiel- und Funktionsflächen für Kinder

Jede Kindertageseinrichtung muss über folgende Räumlichkeiten und Flächen für die Nutzung von Kindern verfügen:

1. einen ausreichend großen Gruppenraum, der aufgrund seiner Größe geeignet ist, mit der Gesamtgruppe Aktivitäten durchzuführen und Rückzugsmöglichkeiten bietet;
2. für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein Ruheraum, der jederzeit verfügbar ist; für Kinder über 3 Jahren sind ausreichende Ruhemöglichkeiten vorzuhalten;
3. Räume zur Differenzierung;
4. Ausreichend Fläche, um dem Bewegungsbedürfnis der Kinder gerecht zu werden;
5. Kindgerechte Sanitärräume;
6. Fläche für eine Kindergarderobe (ein eigener Platz je Kind mit Ablagemöglichkeit für Kleidung, Schuhe und Taschen).

Je nach pädagogischer Konzeption und konkretem Bedarf sollen weitere Räume vorgehalten werden, wie z.B. ein Frühförderraum, Elternberatungsraum, Elterncafé oder Kinderrestaurant.

Werden für Angebote für Schulkinder Gemeinschaftsräume in Mehrzweckgebäuden mitgenutzt, ist sicherzustellen, dass ausreichende Möglichkeiten in Mehrzweck- und Funktionsräumen zu altersentsprechenden, verschiedenartigen Tätigkeiten gegeben sind.

9.2. Größen der Flächen und Räume

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Funktions- und Ruhefläche von mindestens 5 qm je Kind vorzuhalten, davon sollen mindestens 1,7 qm je Kind für den Schlafräum vorgehalten werden. Für Kinder im Kindergarten- oder Schulkindalter sind mindestens 3 qm pro Kind vorzusehen. Flur- und Sanitärflächen, sowie zweite Spielebenen/Hochebenen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

9.3. Planung, Zuordnung und Gestaltung der Räume für Kinder

Die Spiel-, Ruhe- und Funktionsräume für Kinder dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume oder gefangenen Räume sein. Die Deckenhöhe soll mindestens 2,4m betragen.

Alle Räumlichkeiten sollen barrierefrei und kindgerecht gestaltet sein, um eine uneingeschränkte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollen ebenerdige Räume genutzt werden. Die Räume sollen so angeordnet sein und genutzt werden, dass sie den Tagesablauf unterstützen und den Kindern einen größtmöglichen Schutz vor Gewalt und Möglichkeiten der Selbstbestimmung bieten. Jedes Kind soll eigenständig Zugang zu den verschiedenen Bereichen haben. Die Räume müssen entsprechend der Unfallverhütung (Vorgaben DGUV und ASR) gestaltet sein.

Alle Räume sollen klar strukturiert und den unterschiedlichen Funktionsbereichen zugeordnet werden können. Sie sollen entsprechend eine vielfältige, flexible Lern- und Bildungsumgebung für alle Kinder darstellen. Dabei soll auf eine ausreichende Bewegungsfreiheit, entsprechend den motorischen Entwicklungsanforderungen, geachtet werden.

Die Fenster in den pädagogisch genutzten Räumen sollen ausreichend natürliches Tageslicht ermöglichen. Insbesondere in den Gruppenräumen sollten diese bodentief sein. Die Fenster sollten so platziert bzw. gestaltet werden, dass sie den Blick nach draußen ermöglichen, aber gleichfalls die Privatsphäre geschützt bleibt.

In Spiel-, Ruhe-, Sanitär- und Funktionsräumen sollten die Türen, aufgrund der Unfallverhütung und des Gewaltschutzes, über Lichtausschnitte verfügen.

9.4. Weitere Räume und Flächen

In Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsplätze und der in der Kindertageseinrichtung Tätigen sind in entsprechender Größe folgende Räume vorzusehen:

- ein Leitungsbüro, ausgestattet unter anderem mit einem verschließbaren Schrank für Unterlagen, die dem Datenschutz oder der Wahrung des Sozialgeheimnisses unterliegen,
- Funktions-, Aufenthalts- und Arbeitsräume für in der Kindertageseinrichtung Tätige unter Berücksichtigung des ArbSchG, der ArbStättV und den Anforderungen der DGUV,
- ein für die jeweilige Zahl der in der Kindertageseinrichtung Tätigen ausreichender Sanitärbereich und eine Garderobe,
- eine Küche, die den Anforderungen der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung entspricht und deren Ausgestaltung die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene ermöglicht,

- ausreichende Lagerflächen für Lebensmittel, Reinigungsmittel, diverse Materialien, Gebrauchsgegenstände und pädagogische Materialien.

9.5. Außengelände

Grundsätzlich muss jede Kindertageseinrichtung über ein eingefriedetes, entwicklungsangemessenes, vielfältiges Außengelände in ausreichender Größe und mit barrierefreien Zugängen verfügen. Dabei sind mindestens 10 qm pro Kind anzustreben.

Bei der Gestaltung sind insbesondere Aspekte wie Sonnen- und Sichtschutz, der Ausschluss des Einsatzes von gesundheitsschädlichen Pflanzen, vielfältige Fördermöglichkeiten und Erfahrungsräume durch z.B. unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten und Spielgeräte sowie Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu beachten.

10. Ausstattung Sanitärräume

Der Sanitärbereich für je 10 Kinder muss mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kindertoilette, sowie ausreichend Wandfläche für kindgerecht anzubringende Handtuchhaken oder Vergleichbares.

Für je 10 Kinder im Krippenalter ist 1 Abbrausemöglichkeit, 1 Wickelkommode und Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche der Kinder vorzuhalten.

Für bis zu 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sollte eine Wickel- und Abbrausemöglichkeit vorgehalten werden.

Für Schulkinder sollen die Kindertoiletten jeweils für Mädchen und Jungen getrennt sein.

In mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen soll eine Duschmodöglichkeit zur Verfügung stehen.

11. Fremdnutzung von Kindertageseinrichtungen

Die für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen abgenommenen und genehmigten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nicht für eine Fremdnutzung vorgesehen. Eine partielle Mitnutzung für Angebote im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, sofern diese den Betrieb nicht beeinträchtigt.

Bevor eine regelmäßige Fremdnutzung der Räume einer Kindertageseinrichtung stattfindet, muss diese beim LJA angezeigt werden mit der Darlegung, wie sichergestellt wird, dass der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei hat der Träger insbesondere Aspekte wie Umfang der Fremdnutzung, Haftungs- und Hygiene- sowie Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

12. Ausnahmen von Anforderungen für Räume und Flächen

Bei fehlenden Außenflächen kann für eingruppige Kindertageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn durch ein

großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Kindertageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können.

Kapitel III

Angebotsarten

Vom LJA werden insbesondere die unter den [§§ 4 bis 7 BremKTG](#) aufgeführten, nachfolgend beschriebenen Angebotsformen erlaubt. Die benannten Altersgrenzen beziehen sich auf das Alter der Kinder zu Beginn des Kita-Jahres.

13. Angebotsformen für Kinder unter 3 Jahren

13.1. Krippe

In Krippen können Kinder frühestens von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemeinsam gefördert werden. Von 10 gemeinsam geförderten Kindern sollen höchstens 3 Kinder unter 1 Jahr sein.

13.2. Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder unter 3

In sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden.

Sozialpädagogische Spielkreise dienen der niedrigschwelligen Heranführung von Kleinkindern und ihren Eltern an das bestehende System der Kindertagesförderung.

14. Alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

In alterserweiterten Angeboten können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. Von 15 Kindern sollen höchstens 5 Kinder unter 3 Jahren sein.

15. Angebotsformen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

15.1. Kindergarten

In Kindergartenangeboten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden.

Ortsgesetzliche Regelungen können die untere Altersgrenze in Kindergartenangeboten um höchstens 5 Monate reduzieren.

15.2. Naturnahe Angebote

In naturnahen Angeboten, in denen Kinder ganzjährig den wesentlichen Teil des Tages in der freien Natur gefördert werden, können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. In dieser Angebotsform ist eine Notunterkunft im Sinne eines Schutzraums vorzuhalten.

15.3. Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3

In Sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden.

16. Angebotsformen für Schulkinder

16.1. Horte

In Horten können Schulkinder, die außerhalb der regulären täglichen Schulzeit und zumeist auch während der Schulferien ein sozialpädagogisches Angebot benötigen, vom Eintritt bis zum Austritt aus der Grundschule gemeinsam gefördert werden.

16.2. Angebote für Schulkinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr

In Angeboten für Schulkinder können Kinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr gemeinsam gefördert werden.

17. Alterserweiterte Angebote für Kita- und Schulkinder

17.1. Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt

In alterserweiterten Angeboten für Kita- und Schulkinder können Kinder ab 18 Monaten bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden. Von 16 Kindern dürfen höchstens 5 Kinder unter 31 Monaten sein.

17.2. Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt

In alterserweiterten Angeboten für Kindergarten- und Grundschulkindern können Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden.

Kapitel IV

Fachkräftegebot und Mindestfachkräfteschlüssel

18. Fachkräftegebot

Für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 72 SGB VIII.

Nach § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII ist über eine Vereinbarung mit dem Senator für Kinder und Bildung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich bei sich oder in Kindertageseinrichtungen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Falls noch keine Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

18.1. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,
2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag,
3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung.
Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.

18.2. Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich

Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Sozial(-pädagogische) –Assistentinnen und Assistenten,
- b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,

- c) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
- d) es dürfen zudem Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid in der Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich eingesetzt werden.

19. Kita-Leitung

Für die Kita-Leitung sind folgende Fachkräfte vorzusehen,

- a) die über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder
- b) die über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder
- c) über eine staatliche Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen.

Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.

Verfügt eine Kindertageseinrichtung über eine Dependance, ist dort eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 als zentrale Ansprechperson sicherzustellen.

20. Ergänzendes Personal

20.1. Geeignete Personen im Sinne des § 10 Absatz 5 BremKTG

Zur ergänzenden Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte nach Nummer 18.1 und 18.2 können volljährige Personen eingesetzt werden, deren persönliche Eignung der einsetzende Träger insbesondere mittels regelmäßiger Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses überprüft und dokumentiert. Geeignete Personen können auch zur Entlastung der sozialpädagogischen Fachkräfte in alltäglichen Spiel-, Hygiene und Angebotssituationen, sowie bei den Mahlzeiten und bei Ausflügen eingesetzt werden.

20.2. Multiprofessionelle Teams

Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können ergänzend zusätzlich Kräfte mit anderen pädagogischen, handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.

21. Mindestpersonalausstattung je Angebotsform

21.1. Kindergarten

Für die Arbeit in der Angebotsform Kindergarten (Nummer 15.1) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.

Wird in der Angebotsform Kindergarten (Nummer 15.1) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die untere Altersgrenze herabzusetzen, verändern sich die Mindestanforderungen nicht.

21.2. Hort und sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3 Jahre

Für die Arbeit in den Angebotsformen Sozialpädagogische Spielkreise „Ü3“ (Nummer 15.3) und Angebote für Schulkinder (Nummern 16.1 und 16.2) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.

21.3. Krippe und sozialpädagogischer Spielkreis für Kinder unter 3 Jahre

- a) Für die Arbeit in den Angebotsformen Krippe (Nummer 13.1), sozialpädagogischer Spielkreis "U3" (Nummer 13.2) sind eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 sowie eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 für bis zu 10 Kinder einzusetzen.
- b) In Krippen (Nummer 13.1) soll der Zeitumfang einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 mindestens der regulären Betreuungszeit der gemeinsam geförderten Kinder entsprechen, soweit der anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.

Abweichend kann in Krippen (Nummer 13.1) die Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 durch eine Kinderkrankenpflegerin oder einen Kinderkrankenpfleger ersetzt werden.

Zudem kann in der Angebotsform Krippe (Nummer 13.1) von Elternvereinen mit bis zu 8 Kindern und in sozialpädagogischen Spielkreisen (Nummer 13.2) die Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 durch eine geeignete Person nach Nummer 20.1 ersetzt werden.

21.4.

Alterserweiterte Angebote für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

Für die Arbeit in der alterserweiterten Angebotsform nach Nummer 14 sind eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 sowie eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 für bis zu 15 Kinder einzusetzen.

21.5. Naturnahe Angebote

Für die Arbeit in naturnahen Angeboten nach Nummer 15.2 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 und eine geeignete Person nach Nummer 20.1 für maximal 18 Kinder einzusetzen. Eine Fachkraft gemäß Nummer 18.1 muss dabei über eine Qualifizierung im Bereich Naturpädagogik verfügen.

21.6. Alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 31. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt

Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.1 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 für bis zu 16 Kinder einzusetzen.

21.7. Alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt

Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.2 ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für bis zu 20 Kinder einzusetzen.

Ab 10 Kindern im Kindergartenalter, die ganztags in dieser Angebotsform betreut werden, ist bei Anwesenheit der Grundschulkinder eine zweite sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 einzusetzen.

21.8. Vertretung

21.8.1. Grundsätzliche Vertretungsregelung

- a) Vertretungen sind grundsätzlich durch Personen mit gleichwertiger Qualifikation sicherzustellen
- b) Für Elternvereine gilt zudem Folgendes:
In Elternvereinen kann im Falle einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 diese kurzfristig durch einen geeigneten Elterndienst aus mindestens zwei Personen bzw. zwei geeigneten Personen nach Nummer 20.1 ersetzt werden.
Zudem kann in diesen Fällen in Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1, in alterserweiterten Angeboten nach Nummer 14 und in Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit weniger als 9 Kindern die Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 ersetzt werden.

In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit 9 und mehr Kindern kann in diesen Fällen eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.2 ersetzt werden.
Diese Vertretungsregelungen für Elternvereine gelten ebenfalls für Sozialpädagogische Spielkreise nach Nummer 13.2 und 15.3.

21.8.2. Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 a)-c)

Zunächst bis zum 31. Juli 2030 gilt bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 für einen maximalen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Tagen, dass diese durch eine Fachkraft nach Nummer 18.2 ersetzt werden darf, wenn der Träger sicherstellt, dass eine Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Diese Regelung gilt insbesondere nicht, wenn mehr als 20 % der Kinder, die gemeinsam gefördert werden, eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind.

21.8.3. Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene und unabweisbare Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 d)

Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt: Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

21.9. Geringe Kinderzahl

Werden gleichzeitig weniger als 6 Kinder gemeinsam gefördert, genügt eine in der direkten Arbeit mit den Kindern stets tätige Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1.

Ergibt sich aufgrund der Einrichtungsgröße oder der Anzahl an tatsächlich betreuten Kindern, dass nach den obigen Bestimmungen in der gesamten Einrichtung nur eine Sozialpädagogische Fachkraft tätig sein muss, muss sich zusätzlich stets eine geeignete Person gemäß Nummer 20.1 in qualifizierter Rufbereitschaft befinden. D.h. Sie muss sich in tatsächlicher räumlicher Nähe und in Hörweite zu der sozialpädagogischen Fachkraft und den Kindern befinden.

22. Ausnahmen

22.1. Ausnahmen in Einzelfällen

LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen im Wege einer Ausnahmeentscheidung einer bestimmten andere Fachkraft befristet oder unbefristet die Tätigkeit in Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft genehmigen, wenn der Träger zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass diese theoretisch, fachpraktisch und persönlich gleichermaßen qualifiziert ist wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft. Eine Ausnahme kann mit Auflagen versehen werden.

22.2. Quereinstieg

Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von sozialpädagogischen Fachkräften kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Nummer 22.1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 18.1 genannten sozialpädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtung für die Arbeit mit Kindern treffen. Diese Vereinbarung ist im Transparenzportal zu veröffentlichen. Im Falle einer Verlängerung um 3 Jahre ist das Erfordernis besonders zu begründen.

23. Befristete abweichende Regelungen bezüglich abgesenkter Personalstandards in Randzeiten

23.1. Befristete Regelung für Kindergartenangebote nach Nummer 15.1 außerhalb der Förderzeit

Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Kindergarten-Angeboten (Nummer 15.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für maximal 20 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.

Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Diese Regelung gilt insbesondere nicht, wenn mehr als 20 % der Kinder, die gemeinsam gefördert werden, eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind.

23.2. Befristete Regelung für Krippenangebote nach Nummer 13.1 außerhalb der Förderzeit

Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Krippen-Angeboten (Nummer 13.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für maximal 10 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.

Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Kapitel V

Verfahren, Instrumente und Meldepflichten

24. Betriebserlaubnis

24.1. Antragstellung

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist vom Träger beim LJA ein schriftlicher Antrag auf eine Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung zu stellen.

Der Antrag muss folgende Informationen bzw. Nachweise enthalten:

- Antragstellende,
- Träger, Adresse und Kontaktdaten,
- Name, Adresse und Kontaktdaten der Einrichtung,
- Beschreibung der geplanten Gruppenstruktur (Altersgruppen und Platzzahlen),
- Vorgesehenes Personal,
- Grundrisse bzw. Daten zu geplanten Räumlichkeiten,
- Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung,

- aktuelles Einrichtungskonzept inklusive Gewaltschutzkonzept nach § 45 SGB VIII,
- Vereinssatzung bzw. Nachweis „Träger der Jugendhilfe“,
- Darstellung der vorgesehenen Finanzierung der Tageseinrichtung,
- Bescheinigung über die erfolgte Schlussabnahme oder Nutzungsgenehmigung der Bauordnung bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren ([§§ 64](#) und [68 der Bremischen Landesbauordnung](#)).

24.2. Änderung der Betriebserlaubnis

Ändern sich wesentliche Voraussetzungen der Betriebserlaubnis einer Einrichtung, wie z.B. die Angebotsstruktur, die genutzten Räumlichkeiten oder grundsätzliche Funktionen dieser o.Ä. ist dies beim LJA vor der Umsetzung rechtzeitig mitzuteilen und eine notwendige Anpassung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

24.3. Rücknahme

Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis nachträglich Tatsachen bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.

24.4. Widerruf

Das LJA muss eine Betriebserlaubnis aufheben, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Das LJA kann die Betriebserlaubnis aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.

24.5. Gebühren

Die Gebühr für ein Betriebserlaubnisverfahren, für die Erteilung, Änderung, Rücknahme oder den Widerruf einer Betriebserlaubnis richtet sich nach der „Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung – ArbJugSoz-KostV“.

25. Beratung

Grundsätzlich hat das LJA als überörtlicher Träger einen Beratungsauftrag nach §§ 85 Absatz 2 Nr. 7 SGB VIII sowie nach 8b Absatz 2 SGB VIII. Die Beratung, und damit die Befähigung des Trägers selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hat in der Regel Vorrang vor dem Eingriffshandeln wie z.B. die Erteilung von Auflagen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

25.1. Gründung, Erweiterung, Umwidmung

Die an der Gründung, Erweiterung oder Umwidmung einer Kindertageseinrichtung Interessierten werden vom LJA auf Nachfrage durch Herausgabe geeigneter Informationsmaterialien, der gesetzlichen Grundlagen und dieser Richtlinien informiert.

25.2. Beratung bei Neu- oder Umbauten

Es wird empfohlen, dass der Träger vor Einleitung eines Baugenehmigungsverfahrens bzw. vor Beantragung einer Nutzungsänderung eine Beratung durch das LJA einholt.

25.3. Beratung zu inhaltlichen Aspekten

- Das LJA berät Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen und Schutz vor Gewalt,
- Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung, sowie zu
- Beschwerdeverfahren.

26. Prüfung vor Ort

Das LJA nimmt in den Kindertageseinrichtungen anlasslose und anlassbezogene Prüfungen vor Ort gemäß § 46 SGB VIII vor, um zu überprüfen inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (weiter)bestehen sowie im Rahmen von Hinweisen auf mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Die örtliche Prüfung wird vom LJA den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend durchgeführt und ggf. wiederholt. Dies gilt insbesondere bei noch nicht ausreichend erprobten pädagogischen Konzepten und bei nachträglich aufgetretenen Mängeln. In der Regel wird der Träger vorab über die örtliche Prüfung vom LJA informiert. Der Träger soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Dem LJA ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung ungehindert zu gestatten und es sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere im Rahmen der Prüfung vor Ort kann das LJA Auflagen auch mündlich erteilen.

27. Auflagen

Das LJA kann Auflagen erteilen, wenn in einer Kindertageseinrichtung Mängel festgestellt worden sind oder diese zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig sind.

28. Tätigkeitsuntersagung

Das LJA kann dem Träger einer Kindertageseinrichtung die weitere Beschäftigung einer Leitung, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitenden ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie/er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Bei diesen Tatsachen kann es sich insbesondere um eine für eine bestimmte Tätigkeit nicht ausreichend vorhandene Berufserfahrungen handeln, oder um die nachhaltige Ausübung von unangemessenen Erziehungsmethoden.

29. Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII während des Betriebs

Während des laufenden Betriebs hat der Träger zu wesentlichen Ereignissen, insbesondere zu jenen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, eine Meldepflicht. Diese Meldungen sind dem LJA unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln und betreffen unter anderem:

- Änderungen bezüglich der Mitarbeitenden (Personalmeldungen)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)
- Gesundheitsgefährdende Vorfälle/Unfälle
- Massive Beschwerden
- Massives Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern
- grundlegende Änderungen des Einrichtungskonzepts
- Der Träger hat dem LJA die beabsichtigte Schließung einer Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Tag der tatsächlichen Schließung wird die Betriebserlaubnis gegenstandslos.
Für die jährliche Abfrage des LJAs aller Kindertageseinrichtungen gilt § 47 Absatz 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit [§ 11 Absatz 3 BremAGKJHG](#).

30. Übergangsregelung

Die Gültigkeit bestehender Betriebserlaubnisse bleibt zunächst unberührt. Soweit die neuen Mindestanforderungen dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Betriebserlaubnis ohne weitere Anpassungen bestehen bleiben kann.

Bremen, 12. Dezember 2025

